

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aspirantensystem nicht kennen, mindestens eben so gute Offiziere haben, als die andern, und die namentlich auch darin, daß eine Reihe der tüchtigsten Offiziere diesen Grad nicht erlangt haben würden, wenn an der Stelle der freien Wahl unter den fähigsten Unteroffizieren das System der freiwilligen Annahme bestanden hätte. Endlich liegt es auf der Hand, daß das Unteroffizierskorps wesentlich dabei verlieren muß, wenn ihm von vornherein intelligente Kräfte entzogen werden.

Beförderung. Es kommen hierbei zwei Punkte zur Sprache; einmal das Vorschlagsrecht der Offiziere und die Bestimmung, daß das Dienstalter auf die Beförderung keinen Einfluß habe. Beide Bestimmungen haben sich praktisch bewährt. Wo das Vorschlagsrecht der Offiziere nicht besteht, muß nothwendig die maßgebende Stimme dem Instruktionskorps oder seinem Chef zukommen, welcher der Natur der Sache nach die bloße technische Fertigkeit höher als den allgemeinen persönlichen Werth anzuschlagen wird, der an dem Offizierskorps ohne Zweifel einen einstinctivem Richter findet. Abgesehen davon liegt es in dem Charakter einer republikanischen Militärmee, die Meinung jedes Jeden zu hören, dem eine solche zustehen kann, insoweit dadurch die militärischen Interessen nicht beeinträchtigt werden, was in diesem Falle keineswegs zu befürchten ist.

Bei einem solchen Vorschlagsrecht wird es denn auch keinen Anstand finden, bei den Beförderungen das Dienstalter unberücksichtigt zu lassen, weil die Beförderten sich das Urtheil selbst sprechen. Wohl alle kantonalen Gesetze haben die Bestimmung, daß von einem gewissen Grade an bei den Beförderungen auf das Dienstalter nicht mehr zu sehen sei. Ist dieser Grundsatz richtig, so ist er auch allgemein gültig; die Voraussetzung, daß für die untern Grade alle Offiziere gleichbefähigt seien, ist eine durchaus unzulässige. Das System, welches dafür sorgt, daß die Tüchtigsten rasch vorwärts kommen, ist ohne Zweifel das bessere; es bringt die Offiziere noch in demjenigen Alter in höhere Stellungen, wo sich mit der Fähigkeit die jugendliche Kraft und die Freie zum Militärwesen verbindet.

Vereinfachung zur Annahme eines Grades. Ohne diese ist sind die Kantone so wenig als die Eidgenossenschaft mehr im Stande, die sehr zahlreichen Cadres unseres Heeres zu besetzen und, was sehr wesentlich ist, die Auswahl aus Denjenigen zu treffen, welche sich am Besten dafür eignen. Die Aufnahme dieses Grundsatzes sollte um so weniger Bedenken erregen, als er sich in den meisten kantonalen Gesetzgebungen findet. Es ist dadurch nicht bloß die individuelle Weigerung, sondern die traurige Thatsache zu bekämpfen, daß nicht selten die Fortdauer von Amtstellungen &c. von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß Militärpflichtige die Annahme eines Offiziersgrades ablehnen.

Sobald aber der Staat zur Annahme eines Brévets einen Zwang ausübt, hat er auch die Pflicht, für die Auslagen eine Entschädigung zu leisten, die mit der dahierigen Ausrüstung und der wesentlich vermehrten Dienstzeit verbunden sind.

Die Vorschrift, daß die Aerzte als solche Dienst zu leisten haben, spricht für sich selbst. Die Kriege der neuern Zeit haben den Beweis geleistet, daß der Mangel an sanitarischem Personal überall groß ist, und daß es deshalb das Bestreben einer jeden Organisation sein muss, die Zahl der für die Korps und namentlich für Ambulancen und Lazarethe nötigen Aerzte nach Möglichkeit zu vermehren; es geschieht das, wenn nicht bloß die Korps mit der reglementarischen Zahl versehen, sondern alle übrigen dienstfähigen Aerzte ohne Ausnahme zur Disposition des Gesundheitsstabes gestellt werden. Über die Organisation des Letztern ist an einem andern Orte zu sprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Dem Major im eidg. Generalstab Hr. Olivier de Gingins Et Sarraz von Orbe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Stabe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt worden.

Der hohe Bundesrat hat einen Kredit von 800 Fr. für Versuche mit Revolverpistolen für die Kavallerie bewilligt.

— (Preise für Distanzmesser.) Die hiefür seiner Zeit aufgestellte Kommission hat dem Militärdepartement ihren Bericht über die in Folge Konkurrenzauftreibung eingelangten Modelle von Distanzmessern eingereicht.

In Folge dieses Berichtes wurden folgende Preise für die besten Instrumente auszuzahlen beschlossen:

Herrn Gaulter in Müh für seinen Telomètre à prismes 1000 Fr.

Herrn Gauthier in Paris 700 Fr.

Herrn Suberbühler 400 Fr.

Einigen anderen Erfindern, vorunter Herr Stabshauptmann Pfeiminger, wurde die Anerkennung für das in diesem Fache Geleistete ausgesprochen. Eine Anzahl Telomètres von Gaulter wurden bestellt.

Aargau. (Stand der Bewaffnung.) Sämtliche großkalibrige Gewehre sind umgeändert und befinden sich wieder in den Händen der Zeughausverwaltung. Die lekte Lieferung der klein-kalibrigen Hinterlader wird nicht lange auf sich warten lassen.

Die Bewaffnung der aargauischen Infanterie des Auszugs und der Reserve wird sich nun, nach einer Verfügung der Militärdirection gestalten wie folgt:

Sämtliche Kompanien des Auszugs (Jäger und Füsiliere) erhalten das umgeänderte klein-kalibrige Infanteriegewehr, Modell 1863.

Die Jägerkompanien der 3 Reservebataillone das umgeänderte bisherige Jägergewehr.

Die Füsilierkompanien der Reserve: die groß-kalibrigen Hinterlader.

Waadt. (Kleidungswesen.) Das Militärdepartement dieses Kantons hat an die untern Militärbehörden desselben ein Circular über die, laut Bundesgesetz und Verordnung des Bundesrates eingeführten, Abänderungen in der Bekleidung der Truppen erlassen, aus welchem sich ergibt, daß dieses Departement annimmt, die Epaulettes seien nur für die Offiziere und Adjutantunteroffiziere abgeschafft. — Demzufolge haben im Kanton Waadt sämmtliche Truppen die Epaulettes, jedoch in etwas kleinen Dimensionen als bisher, fortzutragen.

Bei Artillerie, Genie und Kavallerie ist die Mermelweste abgeschafft, dagegen ist der Kaput und Mantel Eigentum des Mannes. Die Fußtruppen behalten 2 Paar Beinleider.

A u s l a n d .

Vetterli's Hinterlader.

Ungarische Blätter melden: „Vergangenen Sonntag fand auf Anordnung des ungarischen Ministeriums des Innern auf der Schießstätte der Ofener Schützen-Gesellschaft ein Schießversuch mit den schweizerischen Hinterladungs-Gewehren System Vetterli statt, welcher die Funktion derselben in das glänzendste Licht stellte. Die von der Regierung ernannten Kommissions-Mitglieder, welchen Ministerialrat von Ribary vorstand, geben über diese Waffe nach beendetem Probe folgendes Urteil: „Das Vetterli-Gewehr verdient in Bezug auf Einfachheit des Verschluß- und Stoßmechanismus, der Handhabung, unfehlbaren Funktion und Leichtigkeit des Zerlegens unter den gegenwärtigen zahlreichen Konstruktionen besonders hervorgehoben zu werden; dasselbe verbindet mit Sicherheit, Solidität und Dauerhaftigkeit sehr beträchtliche Feuergeschwindigkeit, indem aus dem Einlader-Gewehr bis 20 Schuß per Minute abgegeben werden können. Das Repetir-Gewehr desselben Erfinders ist in seiner Leistungsfähigkeit wahrhaft imposant; dasselbe nimmt in seinen Laderraum 10 Stück Patronen auf, welche je nach Geschicklichkeit des Schützen binnen 15—20 Sekunden gegen ein Ziel abgefeuert werden können. Alle die Handhabungen förenden Schärfen und dergleichen sind sorgfältig vermieden und ist sonach das Vetterli-Gewehr, möglichst geringe Zulässigkeit der Störung oder Abnutzung bietend, eine wohlgedachte Kombination, eine praktische Waffe der Neuzeit.“ Das